in Druck gegebene Meugerung auf gleiche Beife verant= wortlich ift, und bie betreffenden Strafgefebe auf ihn ans gewendet werden follen, wie wenn er die Meugerung mundlich gethan hatte. - Die Deffentlichkeit ber Meu-Berung eignet fich ju einem Scharfungsgrund und ift von bem Richter zu berudfichtigen, mo bas Gefet eine Ub= ftufung in ber Strafjumeffung einraumt. §. 6. In nach: ftebend bezeichneten Kallen find hingegen gegen ehrenkrantende und verlaumderische Druckschriften ober bilbliche Darftellungen folgende Strafbestimmungen in Anwendung gu bringen : a) Wenn biefelben im Ginne ber Tagfa= hungebeschluffe vom 20. August 1816 und 3. Geptb. 1819 gegen bie in der schweizerischen Gidgenoffenschaft berefchenben, driftlichen Confessionen gerichtet find, foll das Bergehen mit einer Geloftrafe von acht bis zweihuns Dert Franken oder mit einer einfachen Gefangenschaft (Ein= fperrung) von zwei bis funfzig Tagen belegt werden. b) Ift eine folche Drudfchrift ober Darftellung, gwar nicht gegen hiefige Behorden, aber gegen eine Bundess behorde ober gegen die Regierung ober oberften Behorben eines eidgenöffischen Standes, oder gegen beren Stell= vertreter ober Abgefanbte in amtlicher Stellung gerich= tet; fo ift die Strafe entweder in Geld mit fechgebn bis vierhundert Franken oder mit einfacher Gefangenschaft von vier bis hundert Tagen jugumeffen. - Damit foll, je nad Umftanden, Genugthuungsleiftung verbunden werben. c) Auf gleiche Weise ift in foldhartigen Straffallen einzuschreiten, welche gegen Fürsten und Regierungen mit ber Schweig befreundeter Staaten, ober ihre bei benfelben beglaubigten Minister und biploma= tifchen Ugenten in ihrer amtlichen Stellung begangen werden. - Bei jeder Wiederholung einer Ehrenfranfung ober Berlaumbung gegen bie namliche Stelle ober Perfon ift die Strafe zu verdoppeln. 6. 7. In den, in dem vorhergehenden Artifel bezeichneten Fals len wird ber kleine Rath, auf eingelegte Rlage - wenn Die Rlage formlich vorliegt-, ben Beklagten burch ben Staatsanwalt gerichtlich verfolgen laffen. - Diefe Borfcubleiftung tritt aber nur gegen biejenigen austanbifden Staaten und ihre Minifter und diplomatifchen Agenten in Unwendung, welche der Schweig eine abnliche Bemabrleiftung geben. §. 8. Der fleine Rath fann ben Staatsanwalt beauftragen, eine ftrafbar gehaltene Druds fchrift ober bilbliche Darftellung burch ben betreffenben Gerichtsprafibenten in Befchlag nehmen gu faffen; in einem folden Falle foll aber ber Staatsanwalt unverweilt bem Druder oder Jedem, wer baran Intereffe bat, vor der Gerichtsftelle des gelegten Urrefts über biefe Inbefchlaglegung Rebe fteben, welche Gerichtsftelle bann über bie Freigebung ober bas Berbot ihres Berfaufs ju ent: icheiden hat. §. 9. Die burch gegenwartiges Gefet be= fchlagenen Berbrechen und Bergeben werben in ber Regel burch benjenigen Richter beurtheilt, in beffen Begirt baffelbe begangen murbe. - Dem Rtager ftebt aber frei, ben Beflagten auch bor bem Richter feines Mohnorts angusuchen. - Ift die Berübung außerhalb des Cantons erfolgt, fo tritt ebenfalls ber Berichtsftanb bes Bohnorts bes Beflagten ein. - Do ber Straffall fei=

ner Natur nach appellabel ist, steht sowohl bem Beklagten als bem Kläger bas Recht der Appellation an die hohere Gerichtsstelle zu. §. 10. Nach Berfluß von sechs Monaten, vom Tage der Inumlaufsehung einer Druckschrift ober bilblichen Darstellung an gerechnet, erlöscht bas Klagerecht gegen eine solche.

(Fertfetung folgt.)

Buch hanbel.

Der Markt ber englischen Literatur in ber Gegenwart.

(Mach the Printing Machine und Penny-Magazine.)

In derfelben immer vermehrten Thatigkeit, wie wir sie an den deutschen und französischen Pressen bemerken, fins den wir seit Ende 1827 auch die englische, es wird das her nicht uninteressant senn, von dem progressiven Ansschwellen der englischen Literatur seit dem Jahre 1828 eine Uebersicht zu erhalten, weshalb wir nachstehende Lasbelle mittheilen.

Es erfchienen :

Jahr.	Werte.	Bande.	Preis.			Preis von 500 Exempl.	Durch: fchnittspr. 1. Bds.
			L,	8.	d.	I	s. d.
1828	842	1105	668	10	-		12 1
1829	1064	1413	879	1	-	439,525	12 5
1830	1142	1592	873	5	3	416,570	11 -
1831	1105	1619	939	9	3	469,740	11 7
1832	1152	1525	807	19	6	403,987	10 7
1833	1180	1567	831	8	-	415,300	10 7
(Pampl	lets und	Madibrild	ide murben bi			erbei nicht beriteficheige)	

Diese auffallend vermehrte Regsamkeit beginnt, wie wir schon bemerkten, mit dem Jahre 1828, in welchem die Presindustrie die "Cheap Libraries" (billige Bibliostheken) ins Leben rief, welche dem englischen Buchhansdel eine solche Bedeutung gaben, daß er damit eine neue Aera beginnen kann. Bon dem erwähnten Jahre hat sich der Durchschnittspreis eines Bandes immer mehr und mehr vermindert. Es scheint also, daß die Verlesger, indem sie durch alle mögliche Mittel die Summe der Erscheinungen vergrößerten, ihren Gewinn in demselben Verhältnisse verkleinerten. In der That deutet bei nähester Betrachtung die gesteigerte literarische Production, seit die sog en annte Wohlfeilheit sich in den Buchhandel drängte, keinesweges auf seinen Flor, sondern vielmehr auf den Ruin des Handels hin.

Der Stand der periodischen englischen Presse lies
fert dessenungeachtet einen merkwürdigen Beweis von dem Einflusse der Billigkeit auf den Buchhandel, der aber im ganzen nur zu seinem Nachtheile ausfallen kann. Gesgen Ende 1831, ehe noch das "Penny-Magazine" erschien, gab es 177 periodische Werke, von denen ein Eremplar im Durchschnitt 17 L. 12 s. 6 d. kostete. Mit